

## Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

8) Treppen, Flure und Gänge.

urn:nbn:de:hbz:466:1-78001

## 8) Treppen, Flure und Gänge.

460. Treppen und Flure. Treppen, Flure und Gänge find diejenigen Theile eines Cafernen-Baues, in welchen der lebhafteste, zuweilen fogar ein massenhafter Verkehr stattsindet und die deshalb besonders widerstandsfähig, entsprechend geräumig und gut erleuchtet sein müssen. Wird eine Treppe nur von der Mannschaft einer Compagnie benutzt, so wird sie 1,5 bis 2,0 m breit gemacht; sind dagegen mehrere Unterabtheilungen auf eine gemeinsame Treppe angewiesen, so giebt man dieser in der Regel nicht weniger als 3 m Breite. Treppen, welche nur zu gewöhnlichen Kellergelassen sühren, sind unter Umständen mit 1 m breit genug. Einsache Grundrissformen sind zu bevorzugen, Wendelstusen möglichst zu vermeiden.

Während fich die Treppen der meisten älteren Casernen durch große Stusenhöhen und Steilheit der ganzen Anlage sehr unvortheilhaft auszeichnen, legt man gegenwärtig mit Recht mehr Gewicht auf bequeme Steigungsverhältnisse. So haben z. B. die neueren sächsischen Casernen-Treppen  $15\,\mathrm{cm}$  Steigung bei  $42\,\mathrm{cm}$  Austritt. Für österreichische Casernen wird empfohlen, sich an die bekannte Formel  $b+2\,h=63$  Centimeter zu halten und dabei die Stusenhöhe h bei bewohnten Geschossen nicht über  $16\,\mathrm{cm}$  zu nehmen, während sie für Keller- und Dachboden-Treppen bis auf  $21\,\mathrm{cm}$  vergrößert werden darf. Die Treppen sind stets aus seuersesten Materialien zu erbauen.

461. Gänge. Werden in Cafernen-Gebäuden längere Gänge nothwendig, fo dürfen diese in der Regel nur neben einer Außenmauer liegen, also Seitengänge oder Seiten-Corridore sein. Mittel-Corridore sind in den dicht belegten Gebäudetheilen, welche die Mannschaftsstuben enthalten, unbedingt zu verwersen, weil es ihnen an Licht und Luft sehlen muß.

In deutschen Casernen sollen jene Seiten-Corridore wenigstens 2 m Breite erhalten. In den österreichischen Casernen für Fusstruppen sollen die Gänge auch gestatten, die casernirende Truppe in zwei Gliedern aufzustellen (zu Besichtigungen, nicht zu Uebungen), und es ist daher für je 2 Mann des gesammten Standes eine Ganglänge von 0,75 m zu rechnen; die Breite muß in diesen Theilen der Gänge wenigstens 2,7 m sein. Wenn jedoch die Anordnung der Wohnräume dergleichen Gänge zur Herstellung der Verbindungen nicht erfordert, so brauchen sie nur in einzelnen Geschossen vorhanden zu sein oder können auch, als leicht gebaute Veranden, den Gebäuden vorgelegt werden. Wenn in österreichischen Casernen die Waschtische auf den Gängen ausgestellt werden sollen, müssen diese letzteren wenigstens 3,16 m Breite erhalten.

## 9) Pferdeställe nebst Zubehör.

462. Raumerfordernifs f. d. Stallungen. Unter Bezugnahme auf Theil IV, Halbbd. 3 dieses »Handbuches« (Abth. IV, Abschn. 1, A, Kap. 2: Pferdeställe etc.) ist hier speciell über Militär-Pferdeställe noch das Folgende zu bemerken. Das Raumersorderniss berechnet sich nach den bisher geltenden preussischen Vorschriften über die Abmessungen der Pferdeställe auf 39 cbm für ein Pferd bei Annahme slacher Stalldecke. In gewölbten Ställen vermindert sich dieser Lustraum etwas, mehr oder weniger, je nachdem Kreuzgewölbe, böhmische Kappen oder preussische Kappen auf Gurtbogen oder Eisenträgern zur Aussührung kommen. Die neueren sächsischen Stallungen gewähren 44 cbm Lustraum. In Oesterreich-Ungarn werden mindestens 34 cbm gefordert, in England dagegen 45 cbm. Hierbei beträgt die Breite eines Pferdestandes, bei Anwendung von Latirbäumen, in